

Wirtschaftssatzung der IHK Würzburg - Schweinfurt für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt hat am 06.12.2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626) und der gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV mit	
Erträgen in Höhe von	19.544.900,00 €
Aufwendungen in Höhe von	20.771.100,00 €
geplantem Vortrag in Höhe von	15.900,00 €
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	1.210.300,00 €
2. im Investitionsplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.100.100,00 €
Investitionsauszahlungen in Höhe von	884.000,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
 - a) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift 45 €
 - b) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 24.500,01 € bis 250.000 € 140 €
 - 2.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 250.000 € 140 €
 - 2.3. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von 250.000,01 € bis 500.000 € 240 €

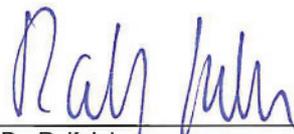
- 2.4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 500.000,00 € 480 €
- 2.5. allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 8.000.000 € Bilanzsumme
 - mehr als 16.500.000 € Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären 2.500 €
- 2.6. allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 16.000.000 € Bilanzsumme
 - mehr als 33.000.000 € Umsatz
 - mehr als 500 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären 5.000 €
- 2.7. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50% ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,17% des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019 (Geschäftsjahr).
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
6. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Würzburg, 06. Dezember 2018
IHK Würzburg – Schweinfurt



Otto Kirchner
Präsident



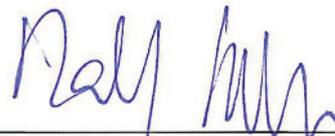
Prof. Dr. Ralf Jahn
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mainfranken“ veröffentlicht:

Würzburg, 06. Dezember 2018
IHK Würzburg-Schweinfurt



Otto Kirchner
Präsident



Prof. Dr. Ralf Jahn
Hauptgeschäftsführer

Der Wirtschaftsplan kann während der Öffnungszeiten in der Hauptgeschäftsstelle der IHK Würzburg-Schweinfurt, Mainastr. 33, 97082 Würzburg eingesehen werden.